

Stand: 04.03.2020

Richtlinien zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen

(Vergaberichtlinien)

vom 01.04.2020

Nur für den Dienstgebrauch

Inhalt

I. ALLGEMEINES	3
II. ALLGEMEINE HINWEISE UND STÄDTISCHE ERGÄNZUNGEN	5
III. DIENSTLEISTUNGSKONZESSION	6
IV. FREIBERUFLICHE LEISTUNGEN	7
V. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION BEI VERGABEN UNTERHALB DER SCHWELLENWERTE	8
VI. SONSTIGE REGELUNGEN	9
VII. BEFUGNISSE UND ZUSTÄNDIGKEITEN; SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10

Vorbemerkung

Der Stadtrat der Stadt Erlangen legt mit diesen Richtlinien fest, wie bei der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen vorgegangen werden muss.

Die Vergaberichtlinien sollen dazu dienen, eine einheitliche, rechtskonforme, transparente und wirtschaftliche Vergabepraxis zu gewährleisten. Abweichungen bedürfen eines besonderen Beschlusses des Stadtrats.

Die Vergaberichtlinien sind eine innerdienstliche Vorschrift. Gegenüber Dritten schaffen sie kein unmittelbares Vertragsrecht.

Bei allen Euro-Beträgen und Wertangaben handelt es sich um Netto-Beträge.

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

- a. Diese Richtlinien sind anzuwenden auf die Vergabe von
 - Lieferungen und Dienstleistungen im Sinne der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und der Vergabeverordnung (VgV)
 - Bauleistungen im Sinne der VOB/A 1. Abschnitt, VOB/A 2. Abschnitt und der VgV
 - freiberufliche Leistungen im Sinne des § 18 EStG
- b. Die Richtlinien gelten unmittelbar für alle Dienststellen der Stadtverwaltung, die Eigenbetriebe, von der Stadt verwaltete Stiftungen sowie Schulen, denen das Beschaffungswesen für den eigenen Bedarf aus städtischen Haushaltsmitteln übertragen ist (Dienststellen). Dritte, die mit der Verausgabung städtischer Haushaltsmittel beauftragt werden (Treuhänder), sind zur Einhaltung der materiellen Vorschriften dieser Richtlinien zu verpflichten.

2. Rechts- und Arbeitsgrundlagen

- a. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018, Az, B3-1512-31-19 (AllMBl. S. 547) ist in ihrer jeweils gültigen Fassung die Grundlage für diese Richtlinien und als solche anzuwenden.
- b. Die Vergaberichtlinien gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen.

Es gelten somit stets die verbindlichen Vergabegrundsätze i.S.d. § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik, die sich aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich ergeben, wie beispielsweise Regelungen zur Wahl der Verfahrensart, Veröffentlichungspflichten (Ex-ante/Ex-post-Bekanntmachungen), Mindestanforderungen an Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben oder Bestimmungen zur Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen.

Stand: 04.03.2020

Als allgemeine **Rechtsgrundlagen** sind darüber hinaus insbesondere in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden bzw. zu beachten:

- Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) vom 13.04.2004
- Bekanntmachung der Staatsregierung zur Scientology-Organisation vom 29.10.1996
- Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) vom 11.08.2014
- Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR) vom 28.04.2009
- Bestimmungen zur Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen gemäß Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 14.11.2017
- Bestimmungen zur Berücksichtigung bevorzugter Bieter gemäß Nr. 3 VVöA
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zum öffentlichen Auftragswesen – Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit vom 29.04.2008

c. Folgende **Arbeitsgrundlagen** sind bei der Vergabe zu beachten:

- Bei Bauleistungen ist nach dem „Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern“ (VHB Bayern) zu verfahren, soweit diese Richtlinien nichts Anderes bestimmen.
- Bei Liefer- und Dienstleistungen ist nach dem „Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen Bayern“ (VHL Bayern) zu verfahren, soweit diese Richtlinien nichts Anderes bestimmen.
- Bei der Beschaffung von Hard- und Software sowie von IT-Dienstleistungen sind, je nach Vertragstyp, die „Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV-Leistungen“ (BVB) bzw. die „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen“ (EVB-IT) anzuwenden.
- Bei der Beschaffung von freiberuflichen Leistungen kann auf das „Handbuch für die Vergabe und Durchführung von freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern“ (VHF) zurückgegriffen werden.
- Bei Architekten- und Ingenieurverträgen sind für den Bereich des Hochbaus das „Handbuch für Architekten- und Ingenieurverträge, sowie für Ausschreibung und Vergabe im kommunalen Hochbau“ (HAV-KOM) und für den Bereich des Tiefbaus das „Handbuch für Ingenieurverträge und Vergabe nach VOB im kommunalen Tiefbau“ (HIV-KOM) anzuwenden, soweit diese Richtlinien nichts Anderes bestimmen. Die darin enthaltenen Vertragsmuster für Architekten- und Ingenieurverträge sind grundsätzlich anzuwenden. Es sollen maximal die Stundensätze aus den jeweils aktuellen Empfehlungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr (jetzt Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) aus dem Schreiben vom 22.04.2015 zur Festlegung der Stundensätze vereinbart werden. Sollten die Empfehlungen durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in der Zukunft aktualisiert werden, so sind die jeweils aktuelleren Stundensätze heranzuziehen.

Änderungen an den Vertragsbedingungen der vorstehenden Arbeitsgrundlagen sollen nur im Ausnahmefall vorgenommen werden und bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Rechtsamt.

3. Ober- und Unterschwellenvergabe

a. **Vergaben oberhalb des Schwellenwertes**

Erreicht oder überschreitet der Auftragswert den Schwellenwert, der sich aus § 106 GWB i.V.m. der jeweils anzuwendenden Richtlinie ergibt, handelt es sich um eine Oberschwellenvergabe. Maßgeblich ist der nach den Vorgaben der VgV bzw. der KonzVgV geschätzte Auftragswert, namentlich der Preis einschließlich Nebenkosten, im Fall einer Konzession der geschätzte Vertragswert. Das Vergabeverfahren richtet sich in diesem Fall nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der VgV, dem Abschnitt 2 der VOB/A sowie der KonzVgV.

b. **Vergaben unterhalb des Schwellenwertes**

Erreicht der Auftrags- bzw. Vertragswert den Schwellenwert nicht, so ist auf Bauleistungen die VOB/A Abschnitt 1 und auf Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen die UVgO in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

Zusätzlich gelten die sich aus der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich ergebenden verbindlichen Vergabegrundsätze sowie die ergänzenden Regelungen dieser Richtlinien.

II. Allgemeine Hinweise und städtische Ergänzungen

1. Dokumentation und Aufbewahrungsfrist

- a. In allen Vergabeverfahren ist auf eine nachvollziehbare und umfassende Dokumentation zu achten. Einzelne Maßnahmen und Entscheidungen müssen festgehalten und nachvollziehbar begründet werden. Die Wahl der Vergabeart und die Vergabeentscheidung sind insbesondere zu dokumentieren.
- b. In Abweichung zu den in der Bekanntmachung für die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich genannten Mindestangaben sind im Übrigen folgende, weitere Angaben zwingend zu dokumentieren:
 - Angebotsübersicht über Haupt- und Nebenangebote mit Rangfolge
 - Preisspiegel; bei Bauleistungen mit Einheitspreisen, Höchst- und Niedrigstwerten über jede Position
 - Wertungsmatrix, außer es handelt sich um einen reinen Preiswettbewerb
- c. In Abweichung zur Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich sind die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sowohl bei Bauaufträgen als auch bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mindestens 10 Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren.

2. Bekanntmachungen

Alle bekannt zu machenden Informationen müssen auf www.service.bund.de abrufbar sein. Bekanntmachungen von Öffentlichen Ausschreibungen, Beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben/Freihändigen Vergaben mit Teilnahmewettbewerb müssen über die Suchfunktion des Internetportals www.service.bund.de ermittelt werden können. In der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ist anzugeben, dass die UVgO oder der 1. Abschnitt der VOB/A bei der Vergabe zur Anwendung kommt und auf welchem Weg die Kommunikation erfolgen soll.

Ex-ante und Ex-post-Veröffentlichungen müssen zusätzlich auf der zentralen, durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bekannt gemachten Bekanntmachungsplattform Bayvebe.bayern.de abrufbar sein und den jeweils aktuell gültigen Anforderungen entsprechen. Bei der Ex-ante-Veröffentlichung ist insbesondere auf die einzuhaltende Wartefrist, bei der Ex-Post-Veröffentlichung auf die Dauer der Veröffentlichung zu achten.

3. Faire Beschaffung durch die Beachtung von sozialen, innovativen und umweltbezogenen Kriterien

Die Berücksichtigung von sozialen, innovativen und umweltbezogenen Kriterien ist hinsichtlich des konkreten Beschaffungsgegenstands zu prüfen und bei geeigneten Auftragsgegenständen umzusetzen. Dafür werden soziale, innovative und umweltbezogene Kriterien bei der Beschaffung entweder im Rahmen der Leistungsbeschreibung, in Form der Zuschlagskriterien oder durch Ausführungsbedingungen berücksichtigt. Ist eine Beachtung entsprechender Kriterien gesetzlich oder nach diesen Richtlinien zwingend vorgeschrieben, so muss sie in entsprechendem Umfang und geeigneter Form erfolgen. Insbesondere die Gesichtspunkte des Fairen Handels sind nach diesen Maßgaben bei der Beschaffung zu berücksichtigen, speziell in diesen Geltungsbereichen:

- Kaffee, Tee, Fruchtsäfte, Kakao und kakaohaltige Produkte
- Schnittblumen
- Sportbälle
- Dienst- und Schutzkleidung
- Natursteine

4. Korruptionsprävention

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist alles zu unterlassen, was zu einer unzulässigen Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte. Manipulation und Korruption sind durch organisatorische und personelle Maßnahmen zu vermeiden. Die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie ist anzuwenden. Liegen Gründe vor, die eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs vermuten lassen, ist unverzüglich dem zuständigen Referenten zu berichten und dessen Entscheidung einzuholen, ob Angebote ausgeschlossen, die Ausschreibung aufgehoben und die Kartellbehörde unterrichtet werden soll. Das Rechtsamt und die bzw. der Anti-Korruptionsbeauftragte sind zu beteiligen.

III. Dienstleistungskonzession

Oberhalb der Schwellenwerte gilt für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen die KonzVgV.

Unterhalb der Schwellenwerte hat die Vergabe von **Dienstleistungskonzessionen** unter Beachtung der Prinzipien von Transparenz und Gleichbehandlung zu erfolgen. Um dies sicherzustellen, ist eine Dienstleistungskonzession im Wege der Verhandlungsvergabe zu vergeben.

Die Maßgaben der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich sowie die Vorgaben der UVgO zur Verhandlungsvergabe gelten bei der Dienstleistungskonzession entsprechend. Die Laufzeit ist zu beschränken.

IV. Freiberufliche Leistungen

1. Verfahren zur Vergabe freiberuflicher Leistungen

Eine Direktvergabe an einen geeigneten Bewerber ist nach den Maßgaben der Bekanntmachung zur Vergabe kommunaler Aufträge in der jeweils gültigen Fassung möglich. Darüber hinaus gelten für das Verfahren grundsätzlich die Vorgaben der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich in der jeweils gültigen Fassung zur Durchführung einer Verhandlungsvergabe.

2. Verfahren zur Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen im Anwendungsbereich der HOAI 2013

Eine Direktvergabe an einen geeigneten Bewerber ist nach den Maßgaben der Bekanntmachung zur Vergabe kommunaler Aufträge in der jeweils gültigen Fassung möglich. Darüber hinaus gelten für die Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen abschließend die folgenden Regelungen:

a. Leistungen mit geistig-schöpferischem Charakter, die vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind

aa. Leistungswettbewerb

Planungs- und Ingenieurleistungen mit geistig-schöpferischen Charakter werden im Leistungswettbewerb vergeben. Der Zuschlag erfolgt anhand von sachgerechten Zuschlagskriterien auf das wirtschaftlichste Angebot, d. h. das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.

bb. Auftragswertschätzung

Für die Schätzung des Auftragswerts ist der sich aus der HOAI 2013 ergebende Mindestsatz als Orientierungswert heranzuziehen. Im Zuge der Auftragswertschätzung ist zu prüfen, ob der Ansatz des Mindestsatzes unter Berücksichtigung des konkreten Auftragsgegenstands den Grundsätzen einer objektiven, aktuellen und insbesondere marktgerechten Kostenschätzung gerecht wird. Spiegelt der Mindestsatz das marktübliche Entgelt nicht wider, so haben soweit erforderlich Zu- oder Abschläge auf den Mindestsatz zu erfolgen, um die Belastbarkeit der Kostenschätzung für das weitere Verfahren sicherzustellen. Der Schätzvorgang ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

cc. Zuschlagskriterien und Gewichtung

Wesentliches Zuschlagskriterium muss die Qualität der Leistung sein. Der Preis darf dabei weder alleiniges noch ausschlaggebendes Zuschlagskriterium sein. Es empfiehlt sich eine Gewichtung des Preises mit etwa 30%. Eine zu geringe Wertung des Preises verstößt gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 127 GWB, § 58 VgV).

Die Möglichkeit einer Festpreisvorgabe kann in Betracht gezogen werden. Dies ermöglicht einen reinen Leistungswettbewerb, d. h. die Bieter konkurrieren nur noch mit Blick auf die Qualitätskriterien.

dd. Verhandlungspflicht

Es erfolgt eine Verhandlung mit allen Bietern über die eingereichten Angebote mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Dabei darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Über den Angebotspreis ist stets zu verhandeln. Unter Berücksichtigung der Grundsätze sparsamen und wirtschaftlichen Handels ist unter Berücksichtigung der folgenden Ziffer IV. 2. a.ee.

auf einen möglichst niedrigen Preis hinzuwirken. Die Verhandlungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

ee. Höhe des Angebotspreises

Zur Preisorientierung soll weiterhin auf das Honorarermittlungssystem der HOAI 2013 zurückgegriffen werden, d.h. die in der HOAI genannten Honorarparameter sind maßgeblich, die Honorartafeln dienen als Grundlage für die Ermittlung der Höhe des Honorars. Ein höherer Preis als der Mindestsatz soll nicht vereinbart werden. Hiervon kann aus vergaberechtlichen oder auftragsbezogenen Gründen abgewichen werden.

- Vergaberechtliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn im Verfahren nur Angebote eingereicht werden, die trotz der Verhandlungen über den Angebotspreis den Mindestsatz überschreiten.
- Auftragsbezogene Gründe liegen insbesondere vor, wenn besondere Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand wesentlich erhöhen und die nicht bereits bei der Einordnung der Bauwerke in die Honorarzone zu berücksichtigen waren. In Betracht kommen außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten, erhöhte Anforderungen über den Stand der Technik hinaus, Anwendung neuer Bauverfahren oder vom Regelfall erheblich abweichende Erledigung der Vertragsleistung.

ff. Wertung

Die Angebote sind auf Grundlage einer aussagekräftigen Wertungsmatrix zu bewerten und zu vergleichen. Der Wertungsprozess ist ausführlich zu dokumentieren.

Bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten muss die Angemessenheit des Preises im Hinblick auf Auskömmlichkeit bzw. Vorliegen einer Gefährdung der vertragsgemäßen Auftrags Erfüllung geprüft werden.

b. Leistungen ohne geistig-schöpferischen Charakter, die vorab eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind

Sollen Leistungen vergeben werden, die eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind und keinen geistig-schöpferischen Charakter aufweisen, so kann in Abweichung zu dem Verfahren gem. Ziffer IV.2.a. das Verfahren zur Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen gemäß der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden. Der Verzicht auf das in Ziffer IV.2.a. geschilderte Verfahren ist mit Blick auf den konkreten Einzelfall, insbesondere hinsichtlich des geistig-schöpferischen Charakters, gesondert zu begründen und zu dokumentieren.

3. Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen von Prüferingenieuren und Prüfsachverständigen, deren Gebühren verbindlich in der Verordnung über die Prüferingenieure, Prüferämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) geregelt sind, sind die sich aus der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich in der jeweils gültigen Fassung ergebenden Vorgaben anzuwenden.

V. Elektronische Kommunikation bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

1. Die Art der Kommunikation und die Möglichkeiten zu deren Festlegung durch den öffentlichen Auftraggeber richtet sich nach den Maßgaben der VOB/A 1. Abschnitt sowie der UVgO.

2. Ab dem 01.04.2020 hat die elektronische Kommunikation bei allen Vergabeverfahren Anwendung zu finden, die in die Zuständigkeit der zentralen Vergabestelle fallen. Bei Vergaben bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR sind immer schriftliche Angebote zuzulassen.
3. Die Fachämter bleiben ab dem 01.04.2020 für Vergaben bis zu einem Wert von 10.000,00 EUR zuständig. In diesem Rahmen dürfen sie über die Art der Kommunikation frei entscheiden. Eine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation besteht nicht.

VI. Sonstige Regelungen

1. Verantwortlicher

In jeder Phase der Bewerberauswahl bei Freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben und Beschränkten Ausschreibungen muss erkennbar sein, welche Mitarbeiterin bzw. welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerberinnen bzw. Bewerber verantwortlich zeichnet.

2. Haushaltsmittel

Die erforderlichen Mittel für die Auftragsvergabe müssen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen bzw. durch Verpflichtungsermächtigung gedeckt sein. In dem jeweiligen Vergabevorschlag sind die vorhandenen Mittel betragsmäßig anzugeben. Die erteilten Aufträge sollen in der Haushaltsüberwachung berücksichtigt werden.

3. Beschaffung über Internet und nicht digital signierte Mail

Beschaffungen über das Internet oder per nicht digital signierter E-Mail sind bis zu einem Auftragswert von 1.000 € zulässig. Die Bezahlung darf nur nach Rechnungsstellung und Lieferung erfolgen.

4. Auftragsstückelungsverbot

Aufträge dürfen nicht geteilt werden, um die festgelegten Wertgrenzen zu umgehen (Auftragsstückelung).

5. Wiederkehrende Leistungen

Bei wiederkehrenden UVgO-Leistungen ist darauf zu achten, dass die Vertragsdauer zum einen mit dem Vergabegrundsatz der Wirtschaftlichkeit und zum anderen mit dem Grundsatz der Wettbewerbsorientierung in Einklang steht. Grundsätzlich ist eine maximale Vertragslaufzeit von 6 Jahren anzusetzen. Eine Regelung von Verlängerungsoptionen bleibt darüber hinaus weiterhin möglich.

6. Zuschüsse

Im Vorfeld einer jeden Vergabe ist zu prüfen, ob die Maßnahme von einer staatlichen oder sonstigen Stelle bezuschusst werden kann. Das Ergebnis ist im Vergabevorschlag und in der Dokumentation (Vergabevermerk) zu dokumentieren. Förderrechtliche Bestimmungen bleiben von den im Vergabeverfahren anzuwendenden Regelungen unberührt. Dies gilt insbesondere für EU-kofinanzierte Projekte.

Bei schweren Vergabeverstößen können staatliche Zuwendungen zurückgefordert werden. Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen wird hingewiesen. Die dortigen Ausführungen beanspruchen auch im Anwendungsbereich dieser Richtlinien Geltung.

7. Auskömlichkeit

Vor Erteilung des Zuschlags ist die Auskömlichkeit des bevorzugten Angebots im Hinblick auf die gesetzliche Pflicht des Auftragnehmers zur Zahlung von Mindestlöhnen zu prüfen, sofern nach der Art der zu vergebenden Leistung eine Unterschreitung der Mindestlöhne in Betracht kommen könnte.

8. Einschaltung Dritter bei der Vergabeabwicklung

- a. Die Stadt Erlangen bleibt auch bei der Einschaltung von Dritten, die mit der Vergabeabwicklung beauftragt werden, für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich. Die von freiberuflich Tätigen erstellten Vergabeunterlagen sind zumindest stichprobenweise auf Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung mit den Zielvorgaben zu prüfen.
- b. Die Wahl der Vergabeart, die Bieterbenennung (bei Beschränkten Ausschreibungen), die Ausgabe von Vergabeunterlagen sowie die Durchführung der Submission sind **nicht** von den Beauftragten durchzuführen.

9. Anwendung des Vergaberechts durch Dritte

Soll ein Auftrag an einen Dritten vergeben werden, der für die Stadt Leistungen erbringen lässt (Treuhänder etc.), so ist dieser zur Anwendung der VOB/A bzw. UVgO zu verpflichten.

10. Interkommunale Vergaben

Verständigt sich die Stadt mit anderen öffentlichen Auftraggebern darauf, eine bestimmte Auftragsvergabe gemeinsam durchzuführen (interkommunale Beschaffung), ist neben dem gemeinsamen Vergabeverfahren eine Übertragung der in Ziffer VI.8.b. genannten Aufgaben an einen der teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber zulässig. Auch in diesem Fall verbleibt die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens jedoch bei der beschaffenden Dienststelle. Bei interkommunalen Vergaben muss aus der Dokumentation hervorgehen, welche Verfahrensschritte durch die beschaffende Dienststelle freigegeben wurden. Ziffer II.1 sowie Ziffer IV.2.a.bb und IV.2.a.ee gelten auch hier.

11. Statistikmeldepflichten für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

Die Vergabestelle hat statistische Meldungen nach § 8 der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) zu erstatten.

12. Hausdruckerei

Vor dem Verfahrensbeginn einer Vergabe von Druckaufträgen und Bindearbeiten ist mit der Hausdruckerei jeweils abzustimmen, ob eine Eigenherstellung möglich ist.

13. Beschaffung von Hard- und Software

Für die Beschaffung von Hard- und Software ist grundsätzlich das eGovernment-Center und KommunalBIT zuständig.

VII. Befugnisse und Zuständigkeiten; Schlussbestimmungen

1. Befugnisse

a. Vergabebefugnis

Die jeweiligen Befugnisse, auch im Falle der nachträglichen Auftragserweiterung, sind in der Anlage 2 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen geregelt. Innerhalb der Dienststellen sind die Vergabebefugnisse schriftlich festzulegen.

b. Auftragserteilung

Für die Erteilung von Aufträgen, also für die rechtsverbindliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer, sind diejenigen Dienststellen zuständig, denen die Bewirtschaftung der

für den Auftrag benötigten Mittel übertragen ist oder denen Vollmacht zur Auftragserteilung gegeben ist (Vergabestellen).

2. Beteiligung von Revisions- und Rechtsamt

a. Soweit der Wert eines Auftrags

- für Bauleistungen nach der VOB **120.000 EUR**
- für Liefer- und Dienstleistungen nach der UVgO **60.000 EUR**
- für freiberufliche Leistungen **30.000 EUR**

übersteigt, sind alle Vertrags- bzw. Vergabeunterlagen mit dem Vergabevorschlag und der Dokumentation (Vergabevermerk) sowie der Angebotsübersicht bzw. dem Preisspiegel rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor Auftragserteilung bzw. Abgabe einer Beschlussvorlage für die Stadtratsgremien dem Revisionsamt zur Prüfung vorzulegen. Gleiches gilt für Auftragserweiterungen gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung.

- b.** Prüfungsbemerkungen des Revisionsamts sind dem bzw. der für die Vergabe Befugten von der Vergabestelle in vollem Wortlaut rechtzeitig vor einer etwaigen Behandlung in den Stadtratsgremien zur Kenntnis zu bringen. Wird ihnen nicht entsprochen, so ist dies zu begründen und schriftlich festzuhalten. Dies gilt auch in Fällen gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung.
- c.** Soll eine Ausschreibung aufgehoben werden, so ist vor der Aufhebung das Rechtsamt zu beteiligen und das Revisionsamt zu informieren.
- d.** Wird vor der Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet, so sind die Vergabeakten vollumfänglich im Original mit einer Stellungnahme unverzüglich (noch am Tag des Antragseingangs) dem Rechtsamt zuzuleiten. Das Revisionsamt ist über das Verfahren zu informieren.
- e.** Fragen an die VOB-Stelle der Regierung von Mittelfranken sollen nur über das Rechtsamt gestellt werden.

3. Beratung

- a.** Das Rechtsamt berät in allen Rechtsfragen des Vergabewesens.
- b.** Die Fachstelle für nachhaltige Beschaffung im Umweltamt berät in Fragen der umweltfreundlichen Beschaffung.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Erlangen zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom 01.04.2015 außer Kraft.